

08.09.2025

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2026 - HHBegIG 2026)

A Problem

Artikel 1 - Gesetz über die Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG)

Am 1. Juli 1999 begann die Landesregierung, Vorsorge für die absehbaren Haushaltsbelastungen aus stetig steigenden Pensions- und Versorgungsausgaben zu betreiben. Was damals noch das Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen war, das im Jahr 2006 durch das Sondervermögen Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen ergänzt wurde, ist seit dem Jahr 2017 der einheitliche Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen. In diesem ist bis zum Jahresende 2024 ein Vermögensbestand von rund 15,9 Mrd. Euro erwirtschaftet worden.

Das Vermögen dient jedoch nicht einem Selbstzweck, sondern war von Beginn an darauf ausgelegt, eine Überforderung des Landeshaushalts durch Pensions- und Versorgungsausgaben zu vermeiden und, insbesondere mit Blick auf die Zurrufsetzung der sogenannten Baby-Boomer, die finanziellen Lasten abzufedern. Aus diesem Grund war es ursprünglich vorgesehen, den Teil des Vermögens, der auf das ehemalige Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen entfällt, bereits ab dem Jahr 2018 für den Landeshaushalt verfügbar zu machen. Durch gemeinsame Anstrengungen konnte die Landesregierung es bislang vermeiden, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen zu müssen. Die Rahmenbedingungen haben sich jedoch in den letzten beiden Jahren derart verschlechtert, dass die steigenden Pensions- und Versorgungsausgaben nicht mehr aus den Mitteln des laufenden Landeshaushaltes aufgefangen werden können.

Ausgehend von einer unterdurchschnittlichen wirtschaftlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen, die sich durch ein schrumpfendes Bruttoinlandsprodukt im Umfang von -1,0% (2023) und -0,4% (2024) ausdrückt, sind auch die Steuereinnahmen in diesen Jahren hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Auch nach aktuellem Stand sind die Aussichten auf ein nachhaltiges positives Wirtschaftswachstum eher begrenzt. Dies liegt zu einem nicht unerheblichen Teil an der willkürlichen Zollpolitik der US-amerikanischen Administration, die nach ersten Berechnungen das Wirtschaftswachstum um bis zu 0,5%-Punkte negativ beeinflussen könnte, aber auch an einer strukturellen Schwäche des Wirtschaftsstandortes zu deren Überwindung es nun einer gemeinsamen Kraftanstrengung bedarf.

Datum des Originals: 05.09.2025/Ausgegeben: 09.09.2025

Während also die Einnahmeaussichten eher als gedämpft zu bewerten sind, stellen sich auf der Ausgabenseite des Landeshaushaltes Zwangsläufigkeiten ein, die strukturelle Mehrausgaben auch im Bereich der Pensionen und Versorgung bedingen. Hierzu ist in erster Linie die Besoldungserhöhung des Jahres 2025 zu nennen, die mit einer Erhöhung von 5,5% im vollen Umfang an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger weitergegeben wurde.

Es ist somit festzuhalten, dass aktuell und perspektivisch die strukturelle Belastung des Landeshaushaltes durch Versorgungsausgaben zunimmt. Diese zusätzlichen Belastungen können nicht ohne Weiteres durch Umschichtungen im Landeshaushalt aufgefangen werden.

Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklFöG)

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsfördergesetz – InklFöG) gewährt das Land den kommunalen Schulträgern seit dem Schuljahr 2014/2015 einen Belastungsausgleich infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes sowie den Gemeinden und Kreisen eine jährliche Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (heute: § 112 SGB des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) dienen.

Das Gesetz sieht eine regelmäßige Evaluationspflicht der Leistungen vor. Für die Untersuchung der Inklusionspauschale schreibt das Gesetz als Maßstab die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung von individuellen Ansprüchen auf Eingliederungshilfe gegen den Träger der Eingliederungs- oder Jugendhilfe für die Wohnbevölkerung zwischen 6 und 18 Jahren vor, obwohl die Inklusionspauschale gemäß § 2 Absatz 1 Inklusionsfördergesetz gerade nicht für die Mitfinanzierung von Individualansprüchen auf Eingliederungshilfe gewährt wird. Diese dem Gesetz zugrundeliegende Korrelationsannahme zwischen der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe bei der Wohnbevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren und dem Bedarf an nicht-lehrendem Personal in den Schulen des Gemeinsamen Lernens ist sowohl von dem mit den gesetzlich vorgesehenen Evaluationen beauftragten Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung wiederholt kritisch hinterfragt (siehe zuletzt Vorlage 18/3331) als auch vom Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht 2022 (Drucksache 18/839) als empirisch nicht belegt und überprüfungswürdig bezeichnet worden. Auch der gesetzlich vorgegebene Verteilungsschlüssel der Inklusionspauschale wurde kritisiert, weil danach Kommunen, die zwar Träger von Schulen des Gemeinsamen Lernens sind, aber kein eigenes Jugendamt haben, keine Mittel erhalten.

Artikel 3 - Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG)

§ 3 Absatz 2 Satz 3 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes regelt die Dynamisierung eines Veranschlagungsgebots. Im Rahmen der Weiterführung der Neuausrichtung der Fördermittel in Anpassung der Strukturen an die haushaltswirtschaftlichen Spielräume auf Basis einer Schwerpunktsetzung der Landesregierung im Haushaltsaufstellungsverfahren 2026 bedarf es einer Anpassung des § 3 Absatz 2 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes für das Haushaltsjahr 2026.

Artikel 4 – Änderung der Landeshaushaltsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates im März 2025 die Änderung der Schuldenbremse beschlossen. Danach gilt zwar weiterhin der Grundsatz aus Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes, wonach die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Von diesem Grundsatz sind jedoch weitere mögliche Abweichungen normiert worden.

Für die Länder wurde in Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes eine Änderung beschlossen, wonach die Gesamtheit der Länder dem Grundsatz des Artikels 109 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes entspricht, wenn die durch sie erzielten Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten (BGBl. 2025 I Nummer 94). Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen Kreditaufnahme nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 des Grundgesetzes auf die einzelnen Länder regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Bestehende landesrechtliche Regelungen, die hinter der gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 7 des Grundgesetzes festgelegten Kreditobergrenze zurückbleiben, treten außer Kraft.

Mit dieser Änderung des Grundgesetzes ist es der Ländergesamtheit - in Ansehung wachsender finanzieller Herausforderungen - erstmals möglich, eine zulässige strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit in Anspruch zu nehmen. Die konkrete Aufteilung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit auf die einzelnen Länder soll durch ein Bundesgesetz, mit Zustimmung des Bundesrates, erfolgen. Für das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich nun die Frage, welche gesetzlichen Bestimmungen geändert oder neueingefügt werden müssen, um die Ermächtigung für eine zulässige Kreditaufnahmemöglichkeit rechtssicher in Landesrecht zu überführen.

Im Übrigen ermöglicht die Einführung des § 44a Landeshaushaltsordnung einen vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsaktes im Zuwendungsverfahren.

B Lösung

Artikel 1 - Gesetz über die Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll vor dem Hintergrund, dass die Gestaltung der Zukunft unseres Landes eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, eine Regelung etabliert werden, die es dem Haushaltsgesetzgeber ermöglicht, dem Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen zusätzliche Beträge zur Abfederung strukturell steigender Versorgungsausgaben entnehmen zu können. Diese Regelung ist ergänzend zu der generellen Möglichkeit der Entnahme laufender Zinserträge zu sehen, während gleichzeitig die Sicherung des Vermögensbestandes zum Wert 31. Dezember 2022 (13,1 Mrd. Euro) unangetastet bleibt.

Mit einem Vermögensbestand zum 31. Dezember 2024 von 15,9 Mrd. Euro kann der Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Bewältigung zukünftiger Herausforderungen nicht außen vorgelassen werden und muss, seinem Zweck entsprechend, einen zusätzlichen Beitrag leisten, bis das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht wieder hergestellt ist. Ein solcher Schritt schützt zudem die Handlungsfähigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt, denn so wird verhindert, dass vergangenheitsbezogene Ausgaben gegen dringend notwendige zukunftsorientierte Transformationsinvestitionen abgewogen werden müssen. Dementsprechend ist dieser verhältnismäßige Eingriff allein aus Gründen der

Generationengerechtigkeit geboten.

Zu § 5 Absatz 3 des Pensionsfondsgesetzes

Bisher orientieren sich die Entnahmen aus dem Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen an der Höhe der durchschnittlichen langfristigen Rendite (§ 15 Absatz 3 Pensionsfondsgesetzes – alt). Diese Regelung bleibt als Standardregelung erhalten. Darüber hinaus bekommt der Haushaltsgesetzgeber jedoch die Möglichkeit, zusätzliche Beträge zu entnehmen, um einem strukturellen Anstieg der Versorgungsausgaben im Landeshaushalt entgegenzuwirken. In jedem Fall bleibt jedoch die Vermögenssubstanz zum 31. Dezember 2022 in Höhe von 13,1 Mrd. Euro geschützt und darf durch Entnahmen nicht unterschritten werden.

Zu § 14 Absatz 3 des Pensionsfondsgesetzes

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklFöG)

§ 2 des Inklusionsfördergesetzes wird geändert. Das Land wird die Schulen des Gemeinsamen Lernens im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I künftig dadurch unterstützen, dass es den Trägern von Schulen, an denen die Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsames Lernen eingerichtet hat (§ 20 Absatz 5 Schulgesetz), eine Inklusionspauerschule gewährt. Damit setzt das Land seine Bemühungen fort, das inklusive Schulsystem durch eine Mitfinanzierung systemischer Unterstützungsmaßnahmen der Kommunen zu stärken.

Darüber hinaus wird die Höhe des in § 1 Inklusionsfördergesetz geregelten Belastungsausgleichs an das bisherige, der letzten Evaluation Inklusionsfördergesetz Niveau von 10 Mio. Euro angepasst. Absatz 6 wird aufgrund von Erledigung durch Zeitablauf aufgehoben. Die übrigen Regelungen in § 1 werden mit lediglich redaktionellen Anpassungen beibehalten.

Artikel 3 - Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG)

Im Rahmen der Neuausrichtung der Fördermittel in Anpassung der Strukturen an die hauswirtschaftlichen Spielräume auf Basis einer Schwerpunktsetzung der Landesregierung im Haushaltsaufstellungsverfahren 2026 wird § 3 Absatz 2 Satz 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz für das Haushaltsjahr 2026 dispensiert.

Artikel 4 – Änderung der Landeshaushaltsordnung

Der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber hat sich im Rahmen seiner aus Artikel 109 Absatz 3 Satz 8 des Grundgesetzes zugewiesenen Kompetenz dazu entschieden, die nähere Ausgestaltung der Schuldenbremse für den Landeshaushalt nicht in der Verfassung von Nordrhein-Westfalen (LV NRW) zu regeln. Stattdessen enthalten die §§ 18 ff. der Landeshaushaltsordnung als einfaches Landesrecht die wesentlichen Bestimmungen für eine zulässige Kreditermächtigung. Die §§ 18 ff. der Landeshaushaltsordnung weisen folgende besondere Regelungssystematik auf, die bei der Implementierung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit zu berücksichtigen ist:

Im Wege einer Generalklausel bestimmt § 18 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung zunächst die Fälle, in denen der Landesgesetzgeber überhaupt zur Kreditaufnahme ermächtigt ist. Für den besonderen Fall einer Kreditaufnahme zur Deckung von Ausgaben nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung wird auf die Öffnungsklausel des § 18a der

Landeshaushaltsordnung verwiesen. Die Vorschrift des § 18a der Landeshaushaltsordnung konkretisiert dann die Fallgestaltungen, in denen – unter der Einhaltung besonderer Voraussetzungen – ein Haushaltsausgleich durch Einnahmen aus Krediten zulässig ist. Die §§ 18a Absatz 2 i. V. m. 18b der Landeshaushaltsordnung regeln die Kreditaufnahme in Ausnahmesituationen wie Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen. Entsprechend erhalten die §§ 18a Absatz 3 i. V. m. 18c bis 18h der Landeshaushaltsordnung die Bestimmungen zur einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung (sog. Konjunkturkomponente).

Eine strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit gibt es für das Land Nordrhein-Westfalen bislang nicht. Diese soll im Hinblick auf die grundgesetzlichen Änderungen durch entsprechende Änderungen der §§ 18 ff. der Landeshaushaltsordnung nun ausdrücklich geregelt werden. Die Änderung folgt der Maßgabe des Grundgesetzes, dass Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Dieser Grundsatz gilt als erfüllt, wenn die Einnahmen aus Krediten die zulässige strukturelle Kreditaufnahme nach einem Bundesgesetz gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 7 des Grundgesetzes nicht überschreiten.

Die Änderungen der § 18 ff. der Landeshaushaltsordnung stellen sicher, dass die Ermächtigungsgrundlage zur Kreditaufnahme nach Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes im Sinne des Artikel 109 Absatz 3 Satz 7 des Grundgesetzes Geltung erlangt. Gleichzeitig ergeben sich durch die Änderungen der §§ 18 ff. der Landeshaushaltsordnung noch weitere Anpassungserfordernisse bzw. Folgeänderungen in Bezug auf bislang im jährlichen Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen verortete Regelungen.

Zu § 13 Absatz 4 Nummer 4 der Landeshaushaltsordnung

Die Änderung ist Folge der Implementierung des § 18i der Landeshaushaltsordnung, mit welchen nunmehr die Regelungen zur Kreditermächtigung enden. Der Begriff „Konjunkturkomponente“ ist durch den Begriff „zulässige Kreditaufnahme“ zu ersetzen. Der Oberbegriff ist nicht mehr sachgerecht und daher anzupassen, weil mit § 18i der Landeshaushaltsordnung fortan die Ermächtigung für eine zulässige strukturelle Kreditaufnahme hinzutritt. Die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme orientiert sich am Verfahren des Stabilitätsrats gemäß Artikel 109a Absatz 2 des Grundgesetzes.

Zu § 18 Absatz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung

Die Streichung des Verweises auf § 18b der Landeshaushaltsordnung dient der Vermeidung eines systematisch unzutreffenden Doppelverweises. Der bisherige § 18 Absatz 1 Nummer 1 der Landeshaushaltsordnung versteht sich als Generalklausel für die Kreditermächtigung im Allgemeinen. Vor diesem Hintergrund ist aus gesetzessystematischen Gründen lediglich ein Verweis auf die Öffnungsklausel des § 18a der Landeshaushaltsordnung sachgerecht, die diejenigen Kreditaufnahmemöglichkeiten definiert, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen. § 18b der Landeshaushaltsordnung ist keine vergleichbare Öffnungsklausel; die Vorschrift enthält die konkreten Voraussetzungen für die Aufnahme von Krediten in Ausnahmesituationen. Auf diese Vorschrift wird bereits – so systematisch zutreffend – durch § 18a Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung verwiesen.

Zu § 18a Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung

Der § 18a Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung normiert den Grundsatz, wonach der Haushalt ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist. Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten die zulässige strukturelle Kreditaufnahme nicht überschreiten. Um dieser Einordnung - als gesetzliche Fiktion - in Abgrenzung zu den übrigen Fällen der Kreditaufnahmemöglichkeit ausreichend Rechnung zu tragen, ist die zulässige strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit aus rechtssystematischen Gründen in unmittelbarer Nähe zum Grundsatz des Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen aus Krediten in einem neuen Satz 2 zu

regeln. Diese Änderung orientiert sich zudem an der grundgesetzlichen Regelung des Artikels 115 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, welche den Bund ermächtigt, eine strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit in Anspruch zu nehmen.

Zu § 18a Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

Durch die Ergänzung des § 18a Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung ist die Anpassung des Verweises in Absatz 2 erforderlich.

Zu § 18a Absatz 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung

Durch die Ergänzung des § 18a Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung ist die Anpassung des Verweises in Absatz 2 erforderlich.

Zu § 18d Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung

Durch die Übernahme der bisherigen Regelung des § 3 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes in § 18d der Landeshaushaltsordnung ist ein neuer Absatz 4 erforderlich. Die Regelung sieht im Haushaltsvollzug eine Reduzierung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung im Haushaltsgesetz vor, wenn gegenüber den bei der Haushaltsaufstellung erwarteten Steuereinnahmen Steuermehreinnahmen, bereinigt um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, zu verzeichnen sind.

Zu § 18e Absatz 1 Satz 3 der Landeshaushaltsordnung

Durch die Übernahme der bisherigen Regelung des § 3 Absatz 4 Satz 2 des Haushaltsgesetzes in § 18e Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung ist ein neuer Satz 3 erforderlich. Die Regelung normiert eine Unterrichtspflicht gegenüber dem Landtag über das Ergebnis der Konjunkturkomponente nach Haushaltsabschluss zum 30. April des Folgejahres.

Zu § 18g der Landeshaushaltsordnung

a) § 18g Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung

Die bisherige Regelung des § 18g der Landeshaushaltsordnung wird in einen neuen Absatz 1 überführt.

b) § 18g Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung

Durch die Übernahme der bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes in § 18g der Landeshaushaltsordnung ist ein neuer Absatz 2 erforderlich. Die Regelung dient der Ermittlung der Konjunkturkomponente bei Nachtragshaushaltsgesetzen. Bei Änderungen der konjunkturellen Lage kann es während des Haushaltsvollzugs erforderlich sein, nicht vorhersehbare Entwicklungen bei den Einnahmen, die nicht auf einer Ausnahmesituation nach § 18b der Landeshaushaltsordnung beruhen, zu berücksichtigen und die Kreditaufnahme dann entsprechend anzupassen. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich gemäß § 18e der Landeshaushaltsordnung. Für die Steuerabweichungskomponente wird hierzu die Differenz zwischen den nach der aktuellen Steuerschätzung erwarteten Steuereinnahmen und den bei der Haushaltsaufstellung erwarteten Steuereinnahmen nach § 18d Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung errechnet. Die Differenz ist um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zur aktuellsten Steuerschätzung kassenwirksam wurden, zu bereinigen.

c) § 18g Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung

Durch die Übernahme der bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 3 des Haushaltsgesetzes in § 18g der Landeshaushaltsordnung ist ein neuer Absatz 3 erforderlich. Die Regelung sieht im Haushaltsvollzug eine Reduzierung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung im Haushaltsgesetz vor, wenn gegenüber den bei der Aufstellung von Nachträgen zum Haushaltsgesetz erwarteten Steuereinnahmen Steuermehreinnahmen, bereinigt um die

Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, zu verzeichnen sind.

Zu § 18i der Landeshaushaltsordnung

a) § 18i Satz 1 der Landeshaushaltsordnung

Durch den neuen § 18i Satz 1 Landeshaushaltsordnung wird die Ermächtigung aus Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz für eine zulässige strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit in Landesrecht umgesetzt. Das Bundesgesetz, welches die Berechnung und Aufteilung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit für die Gesamtheit der Länder bestimmt, liegt noch nicht vor. Daher ist zunächst nur ein Verweis als sog. Platzhalter vorgesehen. Sobald das Bundesgesetz verabschiedet und verkündet ist, soll ein unmittelbarer Normverweis auf das konkrete Bundesgesetz erfolgen. Andernfalls enthielte die Landeshaushaltsordnung nur einen mittelbaren Verweis auf die maßgebliche Vorschrift, aus welcher sich die Ermächtigung zur zulässigen strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit für Nordrhein-Westfalen ergibt. Maßgeblich für die Einhaltung des Grundsatzes aus § 18a Absatz 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung ist das noch zu verkündende und zu verabschiedende Gesetz. Voraussichtlich wird die Berechnung in Anlehnung an § 4 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (Artikel 115-Gesetz – G 115) und die Aufteilung in Anlehnung an den sog. „Königsteiner Schlüssels“ erfolgen, sodass im § 18i Landeshaushaltsordnung bei Erlass des Bundesgesetzes weitere Regelungen erforderlich werden.

b) § 18i Satz 2 der Landeshaushaltsordnung

Der neue § 18i Satz 2 der Landeshaushaltsordnung dient der Klarstellung, dass die Berechnung der Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme oder der Tilgung von der nach Haushaltsabschluss zulässigen Kreditaufnahme oder erforderlichen Tilgung gemäß § 18h Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung auch die strukturelle Kreditaufnahme nach § 18i Satz 1 der Landeshaushaltsordnung umfasst. Eine Tilgungsverpflichtung für zulässige strukturelle Kreditaufnahmen besteht nicht.

Zu § 44a der Landeshaushaltsordnung – vollautomatisierte Bewilligungsbescheide

Es wird ein neuer § 44a eingefügt. Durch Satz 1 der Vorschrift wird klargestellt, dass ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden darf, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch einen Amtsträger bearbeiten zu lassen. Eine Bearbeitung durch einen Amtsträger ist beispielsweise zwingend erforderlich, wenn das anzuwendende materielle Recht eine Ermessensentscheidung oder einen Beurteilungsspielraum vorsieht oder wenn die Subsumtion unter einen konkreten Tatbestand nicht automatisiert erfolgen kann.

Im Bereich des Zuwendungsrechts ist denkbar, dass vollautomatisierte Bescheide erlassen werden. Zwar besteht in den meisten zuwendungsrechtlichen Fällen grundsätzlich Ermessen, was einer vollautomatisierten Entscheidung entgegenstehen würde. Allerdings gibt es auch im Zuwendungsrecht Konstellationen, in denen das Ermessen auf null reduziert wird.

Eine Ermessensreduzierung auf null bedeutet, dass eine Behörde, obwohl ihr grundsätzlich Ermessen bei der Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung zusteht, in bestimmten Situationen nur eine einzige rechtlich zulässige Entscheidung treffen kann. Dies ist Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes). Wird diese Ermessensreduzierung missachtet, handelt die Behörde ermessensfehlerhaft.

Ein Beispiel hierfür sind Förderungen, bei denen die Antragsbewilligung nur von wenigen maschinell erfassbaren Voraussetzungen abhängt. Auch bei vollautomatisch erlassenen Verwaltungsakten finden die übrigen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, die ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleisten, Anwendung.

Der Einsatz automatischer Einrichtungen beim Erlass von Verwaltungsakten dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung, weil vor allem einfach strukturierte Verfahren mit geringerem Aufwand schnell erledigt werden können.

Durch Satz 2 wird im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes des Verwaltungsrechtes klargestellt, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Betroffenen Berücksichtigung finden müssen. Bei einem individuellen Einzelvortrag muss eine Aussteuerung und – je nach Relevanz für das Verfahren – eine weitere Bearbeitung außerhalb des automatisierten Verfahrens oder es kann eine Rückführung in dieses erfolgen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Artikel 1 - Gesetz über die Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG)

Keine.

Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklFöG)

Sowohl hinsichtlich des Belastungsausgleichs als auch der Inklusionspauschale fallen Kosten im bisherigen Umfang an.

Artikel 3 - Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG)

Durch die vorgesehene Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes sind die im Haushaltsentwurf 2026 erfolgten Veranschlagungen von Ausgaben bei Kapitel 07 080 nicht betroffen.

Artikel 4 – Änderung der Landeshaushaltsordnung

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen, beteiligt sind sämtliche Ressortministerien.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Artikel 1 - Gesetz über die Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG)

Keine.

Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklFöG)

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände. Das in Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 78 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen garantierte Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln, wird durch die vorgesehene Änderung des Inklusionsfördergesetzes nicht berührt. Es bleibt den Kommunen unbenommen, über die im Schulwesen in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu entscheiden.

Bei der Inklusionspauschale handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landes, die der systemischen Unterstützung von Schulen des Gemeinsamen Lernens auf kommunaler Ebene dienen soll. Die Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bleiben davon unberührt.

Artikel 3 - Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG)

Mit der Änderung des § 3 Absatz 2 Satz 3 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes wird für das Jahr 2026 ein Dispens aufgenommen. Durch die vorgesehene Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes sind die erfolgten Veranschlagungen von Ausgaben bei Kapitel 07 080 im Haushaltsentwurf 2026 nicht betroffen. Unmittelbare finanzielle Auswirkungen durch diese Änderung auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände ergeben sich daher nicht.

Artikel 4 – Änderung der Landeshaushaltsordnung

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten HaushalteArtikel 1 - Gesetz über die Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG)

Keine.

Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklFöG)

Keine.

Artikel 3 - Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG)

Durch die vorgesehene Änderung zum des Teilhabe- und Integrationsgesetzes sind die erfolgten Veranschlagungen von Ausgaben bei Kapitel 07 080 im Haushaltsentwurf 2026 nicht betroffen. Unmittelbare finanzielle Auswirkungen durch diese Änderung auf die Unternehmen und die privaten Haushalte ergeben sich daher nicht.

Artikel 4 – Änderung der Landeshaushaltsordnung

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des GesetzesArtikel 1 - Gesetz über die Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFG)

Keine.

Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklFöG)

Das Änderungsgesetz bietet keinen Anlass für die Annahme geschlechtsdifferenzierter Auswirkungen.

Artikel 3 - Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG)

Das Änderungsgesetz bietet keinen Anlass für die Annahme geschlechtsdifferenzierter Auswirkungen.

Artikel 4 – Änderung der Landeshaushaltsordnung

Das Änderungsgesetz bietet keinen Anlass für die Annahme geschlechtsdifferenzierter Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)Artikel 1 - Gesetz über die Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFG)

Keine.

Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklFöG)

Keine.

Artikel 3 - Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG)

Keine.

Artikel 4 – Änderung der Landeshaushaltsordnung

Keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit BehinderungenArtikel 1 - Gesetz über die Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG)

Keine.

Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklFöG)

Das Land wird die Schulen des Gemeinsamen Lernens weiterhin durch einen Belastungsausgleich sowie durch die Gewährung einer Inklusionspauschale künftig zugunsten der Träger von Schulen des Gemeinsamen Lernens im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I unterstützen. Dadurch wird die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im inklusiven Schulsystem gestärkt.

Artikel 3 - Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG)

Keine.

Artikel 4 – Änderung der Landeshaushaltsordnung

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)Artikel 1 - Gesetz über die Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG)

Keine.

Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklFöG)

Keine.

Artikel 3 - Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG)

Keine.

Artikel 4 – Änderung der Landeshaushaltsordnung

Keine.

L Befristung

Artikel 1 - Gesetz über die Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG)

Eine Befristung erfolgt nicht, da es sich um eine Daueraufgabe handelt.

Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (InklFöG)

Da das Gesetz jeweils unbefristete Stammgesetze ändert, ist eine Befristung nicht erforderlich.

Artikel 3 - Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG)

Das Gesetz ändert mit dem Teilhabe- und Integrationsgesetz ein unbefristetes Stammgesetz. Eine Befristung ist daher nicht erforderlich.

Artikel 4 – Änderung der Landeshaushaltsordnung

Das Gesetz ändert mit der Landeshaushaltsordnung ein unbefristetes Stammgesetz. Eine Befristung ist daher nicht erforderlich.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2026 - HHBegIG 2026)

Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 92), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1276) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Zuführungen und Entnahmen

(3) Entnahmen aus dem Sondervermögen sind nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zulässig. Soweit das Haushaltsgesetz nicht etwas anderes bestimmt, sind die Entnahmen auf die langfristig vom Sondervermögen erzielte Rendite zu begrenzen. Der entnahmefähige Betrag auf Basis der langfristigen Rendite entspricht für ein Haushaltsjahr einem Anteil am Vermögen des Sondervermögens, der sich ergibt, wenn die von der Deutschen Bundesbank für den von ihr verwalteten Teil des Vermögens ausgewiesene annualisierte Rendite zum 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG)

§ 5 Zuführungen und Entnahmen

(1) Dem Sondervermögen sind die Beträge, die dem Land und den Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes für die Versorgungsausgaben des in § 1 genannten Personenkreises gezahlt werden, zuzuführen.

(2) Weitere Zuführungen zu dem Sondervermögen sind zulässig.

(3) Entnahmen aus dem Sondervermögen sind nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zulässig. Um den Erhalt der Vermögenssubstanz zu gewährleisten, sind die Entnahmen auf die langfristig vom Sondervermögen erzielte Rendite begrenzt. Satz 2 ist entsprechen, wenn die für ein Haushaltsjahr vorgesehene Entnahme, ausgedrückt als prozentualer Anteil am Vermögen des Sondervermögens am 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres, die zu diesem Stichtag von der Deutschen Bundesbank für den von ihr verwalteten Teil des Vermögens ausgewiesene annualisierte Rendite nicht überschreitet. Soweit das Vermögen des Sondervermögens zu

mit dem Gesamtvermögen zum gleichen Stichtag multipliziert wird. Soweit das Vermögen des Sondervermögens zu diesem Stichtag den am 31. Dezember 2022 erreichten Stand unterschreitet oder durch die nach Satz 2 ermittelte Entnahme unterschreiten würde, ist der Entnahmebetrag im Ausmaß der Unterschreitung, höchstens jedoch im Umfang des Entnahmebetrages nach Satz 2 zu reduzieren.“

diesem Stichtag den am 31. Dezember 2022 erreichten Stand unterschreitet oder durch die nach Satz 2 ermittelte Entnahme unterschritten werden würde, ist der Entnahmebetrag im Ausmaß der Unterschreitung, höchstens jedoch im Umfang des nach Satz 3 ermittelten Betrags zu reduzieren.

(4) Die Regelungen nach Absatz 3 werden beginnend ab dem Jahr 2030 regelmäßig in einem fünfjährigen Rhythmus unter Berücksichtigung der zu dem jeweiligen Zeitpunkt bestehenden Pensionszahlungsverpflichtungen auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit hin überprüft.

§ 14

Sondervorschriften für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind berechtigt, bestehende Sondervermögen über den 31. Dezember 2017 hinaus zur Finanzierung und Sicherung der Versorgungsausgaben für ihre Beamtinnen und Beamten fortzuführen oder zu diesem Zweck andere Sondervermögen zu errichten. Das Nähere, insbesondere die Rechtsform der Sondervermögen, die Modalitäten der Errichtung sowie der Mittelzuführung und -verwaltung, regeln die nach Satz 1 Berechtigten allein oder im Verbund durch Satzung.

(2) Die Entscheidung über Beginn, Höhe und Dauer der Ablieferungen der Sondervermögen treffen die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts allein oder im Verbund durch Satzung.

2. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes.“

(3) Absatz 1 bis 3 gilt nicht für die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes.

Artikel 2
Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Das Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 404), das durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 558) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „24 Millionen“ durch die Angabe „9 470 000“ ersetzt.

Gesetz
zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

§ 1
Belastungsausgleich

(1) Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) gewährt ihnen das Land ab dem Schuljahr 2014/2015 einen finanziellen Ausgleich.

(2) Wesentliche Belastungen im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist.

(3) Der auszugleichende Aufwand wird pauschaliert. Die jährliche Gesamthöhe beträgt 25 Millionen Euro. Absatz 8 bleibt unberührt.

(4) Die Verteilung der Mittel erfolgt:

1. in Höhe von 24 Millionen Euro auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres und

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „1 Million“ durch die Angabe „530 000“ ersetzt.
2. in Höhe von 1 Million Euro durch einen Pauschalbetrag in Höhe von 10 000 Euro an jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt und im Übrigen auf Basis der Schülerzahl der Berufskollegs in deren Trägerschaft am 15. Oktober des jeweils vorletzten Jahres.
- Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schülerinnen und Schüler den dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage zugerechnet. Erfolgt die Übertragung der Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung, werden die Schülerinnen und Schüler den beteiligten Kommunen entsprechend dem in dieser Vereinbarung geregelten Finanzierungsanteil zugerechnet.
- (5) Das für Schule zuständige Ministerium leistet den finanziellen Ausgleich für jedes Schuljahr und zahlt ihn jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
- (6) Das für Schule zuständige Ministerium untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016 und zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 auf der Grundlage kommunaler Angaben die Aufwendungen der Gemeinden und Kreise und berichtet dem Landtag darüber.
- d) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 6 und 7.
- (7) Das für Schule zuständige Ministerium überprüft den Belastungsausgleich gemäß § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW S. 360), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, auf der Grundlage der von den Kommunalen Spitzenverbänden übermittelten Angaben und beteiligt sie daran. Es berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

- e) In dem neuen Absatz 7 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Soweit sich aus der Überprüfung nach Absatz 6 ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese zum nächsten Haushaltsjahr.“

(8) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 und der Überprüfung nach Absatz 7 ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese zum nächsten Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Weitere Leistung des Landes**

(1) Zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land den Trägern von öffentlichen allgemein bildenden Schulen gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen, an denen die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers nach § 20 Absatz 5 des Schulgesetzes Nordrhein-Westfalen Gemeinsames Lernen eingerichtet hat, ab dem Schuljahr 2025/2026 eine jährliche Inklusionspauschale.

(2) Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der systemischen Unterstützung von Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dienen.

(3) Die jährliche Gesamthöhe beträgt 67 Millionen Euro.

(4) Die Leistung nach den Absätzen 1 bis 3 wird gemäß den Sätzen 2 bis 4 aufgeteilt. Der betragsmäßige Anteil jedes nach Absatz 1 erfassten Schulträgers bemisst sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach der amtlichen Schulstatistik zum Stichtag des 15. Oktobers des jeweils vorletzten Jahres

**§ 2
Weitere Leistung des Landes**

(1) Zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/2015 eine jährliche Inklusionspauschale.

(2) Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch dienen.

(3) Die jährliche Gesamthöhe beträgt 10 Millionen Euro. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Leistung nach den Absätzen 1 bis 3 wird je zur Hälfte aufgeteilt auf

1. die Kreise und kreisfreien Städte,
2. die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt.

die Primarstufe oder die Sekundarstufe I einer Schule des Gemeinsamen Lernens im Sinne von Absatz 1 des Trägers besucht haben. Für jeden Schulträger werden die Schülerzahlen nach Satz 2 der von ihm getragenen Schulen des Gemeinsamen Lernens addiert. Die aus der Addition folgende Summe wird zu der entsprechenden landesweiten Schülerzahl an Schulen des Gemeinsamen Lernens ins Verhältnis gesetzt. Der Anteil des Schulträgers an der landesweiten Schülerzahl wird mit dem zu verteilenden Betrag aus Absatz 3 multipliziert. Der danach errechnete Wert ist der betragsmäßige Anteil des Schulträgers an der zu verteilenden Gesamtsumme gemäß Absatz 3.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium zahlt die Inklusionspauschale für jedes Schuljahr jeweils spätestens am 1. Februar aus. Im Schuljahr 2025/2026 erfolgt die Auszahlung spätestens am 31. März 2026.“

Der Anteil dieser Gebietskörperschaften richtet sich nach der Wohnbevölkerung im Alter von 6 bis 18 Jahren am 31. Dezember des jeweils vorvorletzten Jahres. Dabei wird im Fall des Satzes 1 Nummer 2 die Wohnbevölkerung im Sinne von Satz 2 von Gemeinden ohne eigenes Jugendamt dem jeweiligen Kreis zugerechnet. Soweit Zweckverbände Schulträger sind oder die Schulträgerschaft durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen worden ist, gilt § 1 Absatz 4 Satz 2 und 3. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit den Kommunalen Spitzenverbänden eine andere Aufteilung der Leistungen zu vereinbaren.

(5) Das für Schule zuständige Ministerium zahlt die Inklusionspauschale für jedes Schuljahr und zahlt sie jeweils spätestens am 1. Februar aus, erstmals spätestens am 1. Februar 2015.

(6) Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zum 1. Juni 2015 für das Schuljahr 2014/2015, zum 1. August 2016 für das Schuljahr 2015/2016, zum 1. August 2017 für das Schuljahr 2016/2017 und danach alle drei Jahre auf der Grundlage kommunaler Angaben die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Die Landesregierung untersucht gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu den in Satz 1 bestimmten Zeitpunkten die Aufteilung der Leistungen nach Absatz 4. Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis.

(7) Soweit sich aus den Untersuchungen nach Absatz 6 ein Bedarf zur Anpassung der Inklusionspauschale ergibt, erfolgt diese zum folgenden Haushaltsjahr. Das für Schule zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Betrag durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festzulegen.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes zur Förderung
der gesellschaftlichen Teilhabe und
Integration in Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen
Teilhabe und Integration
in Nordrhein-Westfalen
(Teilhabe- und Integrationsgesetz –
TIntG)

§ 3
Verwirklichung der Teilhabe- und
Integrationsgrundsätze

(1) Die Behörden des Landes richten ihr Verwaltungshandeln an dem Teilhabe- und Integrationsverständnis nach § 1 und den Teilhabe- und Integrationsgrundsätzen nach § 2 aus. Die Gemeinden und Gemeindeverbände können sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ihrer jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe der Gesetze an den Inhalten der §§ 1 und 2 orientieren.

(2) Jährlich stellt das Land durch das für Integration zuständige Ministerium zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen Mittel in Höhe von mindestens 130 000 000 Euro zur Verfügung. Daraus sind die Kommunalen Integrationszentren, das Kommunale Integrationsmanagement, die Integrationspauschalen des Landes, die Integrationsagenturen und Servicestellen zur Antidiskriminierung, ausgewählte Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und weitere institutionelle Förderungen zu finanzieren. Ab dem Jahr 2023 erfolgt eine Fortschreibung des Jahresansatzes nach Satz 1 entsprechend der Tarifsteigerung der Bekanntmachung des für Finanzen zuständigen Ministeriums „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006“ vom 8. November 2006 (MBI. NRW. S. 696) zu 80 Prozent und der Verbraucherpreisindexentwicklung für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe gemäß Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes zu 20 Prozent. Die Aufteilung der Mittel ergibt sich aus dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung. Die Sätze 1 bis 4 sind im Jahr 2025 nicht anzuwenden.

In dem Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1213a), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2025 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist, wird der § 3 Absatz 2 Satz 5 wie folgt gefasst:

„Der Satz 3 ist in den Jahren 2025 und 2026 nicht anzuwenden.“

(3) Das für Integration zuständige Ministerium fördert themenspezifische sowie innovative Vorhaben und Projekte zur Fortentwicklung von Teilhabe und Integration.

(4) Die Gemeinden erhalten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 15 Unterstützung seitens des Landes durch Integrationspauschalen nach § 17.

(5) Ein Anspruch einzelner Gemeinden und Gemeindeverbände, einzelner Träger der Wohlfahrtspflege, einzelner freier Träger oder sonstiger integrationspolitischer Akteure auf Mittel nach den Absätzen 2 und 3 besteht nicht. Subjektiv-öffentliche Rechte werden mit diesem Gesetz nicht begründet. Die Integrationspauschalen nach § 17 sind davon ausgenommen. Die Durchführung von Integrationsmaßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach diesem Gesetz ist mit Ausnahme der Aufnahme und Betreuung besonderer Einwanderergruppen gemäß § 15 wie bisher eine freiwillige Aufgabe.

(6) Das Land fördert gezielt die interkulturelle Kompetenz seiner Beschäftigten mit dem Ziel, sie in die Lage zu versetzen,

1. diskriminierungsfrei, diversitätsbewusst und kultursensibel zu handeln und
2. im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit auf die Realisierung von Teilhabe- und Chancengerechtigkeit hinzuwirken und Diskriminierungen und Ausgrenzungen entgegenzuwirken.

Auf die verbindliche Berücksichtigung von interkultureller Kompetenz und Rassismussensibilität ist im Rahmen von Aus-, Fort- und beruflicher Weiterbildung der Beschäftigten hinzuwirken.

(7) Integrationsspezifische Entscheidungen und konzeptionelle Entwicklungen sollen den verschiedenen Lebenssituationen und Bedarfen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere unterschiedliche Auswirkungen auf die Geschlechter und sexuellen Identitäten und die spezifischen Bedürfnisse von Familien, älteren Menschen, Menschen mit

Behinderung und von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte auch unter Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen zu beachten sowie Bereiche wie Tod und Bestattungen miteinzubeziehen. Landesgeförderte integrations- und teilhabebezogene Angebote richten sich grundsätzlich an alle Menschen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Eine Ausrichtung der Landesförderung auf besondere Zielgruppen mit Einwanderungsgeschichte ist bei Vorliegen besonderer Sachgründe zulässig.

(8) Das Land schafft und unterstützt in seinem Zuständigkeitsbereich fach- und bereichsübergreifende Strukturen und Maßnahmen zur Realisierung von Chancengerechtigkeit und zur umfassenden Teilhabe nach § 1 Absatz 1 Nummer 2.

(9) Es ist insbesondere durch Bildungs- und Erziehungseinrichtungen die Vermittlung wichtiger Kenntnisse und Fähigkeiten für Teilhabe und Integration im Sinne des § 1 zu fördern.

(10) Die Landesregierung richtet beim für Integration zuständigen Ministerium einen Beirat für Teilhabe und Integration ein. Dieser berät und unterstützt das Land bei integrationspolitischen Fragestellungen. Die für Integration zuständige Ministerin oder der für Integration zuständige Minister hat den Vorsitz. Für den Beirat für Teilhabe und Integration wird eine Geschäftsstelle beim für Integration zuständigen Ministerium eingerichtet. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 4

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2025 (GV. NRW. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Landeshaushaltsordnung (LHO)

§ 13
Einzelpläne, Gesamtplan,
Gruppierungsplan

(1) Der Haushaltsplan besteht aus den Einzelplänen und dem Gesamtplan.

(2) Die Einzelpläne enthalten die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Verwaltungszweigs oder bestimmte Gruppen von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Die Einzelpläne sind in Kapitel und Titel einzuteilen. Die Einteilung in Titel richtet sich nach Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nach Arten (Gruppierungsplan).

(3) In dem Gruppierungsplan sind mindestens gesondert darzustellen

1. bei den Einnahmen: Steuern, Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Vermögensveräußerungen, Darlehensrückflüsse, Zuweisungen und Zuschüsse, Einnahmen aus Krediten, wozu nicht Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) zählen, Entnahmen aus Rücklagen;
2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen. Ausgaben für Investitionen sind Ausgaben für
 - a) Baumaßnahmen,
 - b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden,
 - c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,
 - d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren

- sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
- e) Darlehen,
 - f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,
 - g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zwecke.

1. § 13 Absatz 4 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. eine Berechnung der nach §§ 18 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit 18a bis 18i zulässigen Kreditaufnahmen und der erforderlichen Tilgungen.“

- (4) Der Gesamtplan enthält

- 1. eine Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne (Haushaltsübersicht),
- 2. eine Berechnung des Finanzierungssaldos (Finanzierungsübersicht),
- 3. eine Darstellung der Einnahmen aus Krediten und der Tilgungsausgaben (Kreditfinanzierungsplan) und
- 4. eine Berechnung der nach den §§ 18 bis 18h zulässigen Kreditaufnahme und der erforderlichen Tilgung (Konjunkturkomponente).

Der Finanzierungssaldo ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, der Entnahmen aus Rücklagen sowie der Einnahmen aus Überschüssen einerseits und der Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrages andererseits.

§ 18 Kreditermächtigungen

- (1) Das Haushaltsgesetz bestimmt, bis zu welcher Höhe das Ministerium der Finanzen Kredite aufnehmen darf

2. § 18 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zur Deckung von Ausgaben unter den Voraussetzungen des § 18a,“

- 1. zur Deckung von Ausgaben unter den Voraussetzungen der §§ 18a und 18b,
- 2. zur Tilgung von im jeweiligen Haushaltsjahr fällig werdender Kredite

- a) am Kreditmarkt und
 - b) bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen (öffentlicher Bereich),
3. zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite).

Soweit die Kassenverstärkungskredite nach Satz 1 Nummer 3 zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Kassenverstärkungskredite dürfen nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig werden.

(2) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gelten bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gelten bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das nächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes.

3. § 18a wird wie folgt geändert:

§ 18a
Grundsätze für die Veranschlagung von Kreditaufnahmen zur Deckung von Ausgaben

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Grundsatz nach Satz 1 ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten die zulässige strukturelle Kreditaufnahme nach § 18i nicht überschreiten.“

- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

- (1) Der Haushalt ist grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

(2) In Ausnahmesituationen im Sinne von § 18b kann von Absatz 1 abgewichen werden.

(3) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Absatz 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt nach Maßgabe der §§ 18c bis 18g im Auf-

und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Die symmetrische Berücksichtigung nach Satz 2 ist nur vorzunehmen, soweit ein Haushaltsausgleich durch Einnahmen aus Krediten nach Satz 1 erfolgt oder der Wert des Kreditaufnahmekontos nach § 18f nicht dem Wert „Null“ entspricht.

(4) Kreditaufnahmen durch Sondervermögen des Landes sind ausgeschlossen. Am 31. Dezember 2010 bestehende Kreditermächtigungen für bereits eingerichtete Sondervermögen bleiben hiervon unberührt.

4. § 18d wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 18d
Ermittlung und Wirkung der
Konjunkturkomponente bei der
Haushaltsaufstellung und im
Haushaltsvollzug
(Ex-ante-Konjunkturkomponente)“**

**§ 18d
Ermittlung und Wirkung der Konjunkturkomponente bei der Haushaltsaufstellung (Ex-ante-Konjunkturkomponente)**

(1) Bei der Haushaltsaufstellung wird grundsätzlich die Ex-ante-Konjunkturkomponente anhand der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung berechnet. Die Ex-ante-Konjunkturkomponente errechnet sich aus dem Produkt der gesamtstaatlichen Produktionslücke, der Budgetsemielastizität der Ländergesamtheit und dem Anteil des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit. Die gesamtstaatliche Produktionslücke wird entsprechend § 5 des Artikel 115-Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704), das zuletzt durch Artikel 245 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit der Artikel 115-Verordnung vom 9. Juni 2010 (BGBl. I S. 790) bestimmt.

(2) Die erwarteten Steuereinnahmen werden grundsätzlich auf der Grundlage der Frühjahrssteuerschätzung des Jahres ermittelt, das dem Jahr des aufzustellenden Haushalts vorangeht. Die Steuereinnahmen können auch auf der Grundlage der Herbststeuerschätzung des Jahres ermittelt werden, das dem Jahr des aufzustellenden Haushalts vorangeht, wenn sich wesentliche Abweichungen zur Frühjahrssteuerschätzung ergeben.

Die Steuereinnahmen sind auf Grundlage derselben gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung zu schätzen, auf der auch die Berechnung der Ex-ante-Konjunkturkomponente beruht. Die Ermittlung nach Satz 2 erfolgt auf der Grundlage der Herbstprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

(3) Ist der Wert der ermittelten Ex-ante-Konjunkturkomponente positiv, sind in dieser Höhe seit 2020 aufgenommene Kredite zu tilgen. Die Pflicht entfällt, soweit auf dem Kreditaufnahmekonto nach § 18f keine Kredite erfasst sind. Ist der Wert der ermittelten Ex-ante-Konjunkturkomponente negativ, ist eine Aufnahme von Krediten zum Ausgleich des Haushalts in Höhe dieses Wertes zulässig.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Steuermehreinnahmen gegenüber den bei der Haushaltsaufstellung erwarteten Steuereinnahmen, bereinigt um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, reduzieren im Haushaltsvollzug entsprechend die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung im Haushaltsgesetz.“

5. Dem § 18e Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ergebnis ist dem Landtag bis zum 30. April des Folgejahres mitzuteilen.“

§ 18e

Ermittlung und Wirkung der Konjunkturkomponente nach Haushaltsabschluss (Ex-post-Konjunkturkomponente)

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres wird die Ex-post-Konjunkturkomponente bestimmt. Die Ex-post-Konjunkturkomponente setzt sich aus der Ex-ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente zusammen.

(2) Die Steuerabweichungskomponente errechnet sich als Differenz zwischen den tatsächlichen Steuereinnahmen nach Abschluss des Haushaltsjahres und den bei der Haushaltsaufstellung erwarteten Steuereinnahmen nach § 18d Absatz 2. Die Differenz nach Satz 1 ist um die Auswirkungen von

Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zum Ende des abgelaufenen Haushaltsjahrs kassenwirksam wurden, zu bereinigen.

(3) Ist der Wert der ermittelten Ex-post-Konjunkturkomponente positiv, sind in dieser Höhe seit 2020 aufgenommene Kredite zu tilgen. Die Pflicht entfällt, soweit auf dem Kreditaufnahmekonto nach § 18f keine Kredite erfasst sind. Ist der Wert der ermittelten Ex-post-Konjunkturkomponente negativ, ist eine Aufnahme von Krediten zum Ausgleich des Haushalts in Höhe dieses Wertes zulässig.

6. § 18g wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 18 g
Ermittlung und Wirkung der
Konjunkturkomponente bei
Nachtragshaushaltsgesetzen“**

**§ 18g
Nachtragshaushaltsgesetze**

- b) Der Wortlaut wird Absatz 1

Bei Nachträgen zum Haushaltsgesetz kann die nach § 18d ermittelte zulässige Kreditaufnahme maximal um den Betrag erhöht werden, der sich bei der Ermittlung der Konjunkturkomponente aus der Differenz der zuvor zugrunde gelegten erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt und der aktuell erwarteten Wirkung der konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt ergibt. Die Regelungen der §§ 18f und 18h bleiben unberührt.

- c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Um die nach Absatz 1 zulässige Kreditaufnahme zu ermitteln, wird eine vorläufige Ex-post-Konjunkturkomponente berechnet, bei der die nach § 18d ermittelte Ex-ante-Konjunkturkomponente zugrunde gelegt wird. Der Wert der vorläufigen Ex-post-Konjunkturkomponente wird grundsätzlich nach dem Verfahren nach § 18e ermittelt. Die Steuerabweichungskomponente errechnet sich vorläufig als Differenz

zwischen den nach der aktuellsten Steuerschätzung erwarteten Steuereinnahmen und den bei der Haushaltsaufstellung erwarteten Steuereinnahmen nach § 18d Absatz 2. Die Differenz ist um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zur aktuellsten Steuerschätzung kassenwirksam wurden, zu bereinigen.

(3) Steuernehreinnahmen gegenüber den bei der Aufstellung von Nachträgen zum Haushaltsgesetz erwarteten Steuereinnahmen, bereinigt um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, reduzieren im Haushaltsvollzug entsprechend die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung im Haushaltsgesetz.“

7. Nach § 18h wird folgender § 18i eingefügt:

**„§ 18i
Zulässige strukturelle Kreditaufnahme**

Dem Grundsatz nach § 18a Absatz 1 Satz 1 ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten die zulässige strukturelle Kreditaufnahme nach einem Bundesgesetz gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 7 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nicht überschreiten. § 18h Absatz 1 Satz 1 ist hinsichtlich einer Abweichung der tatsächlichen von der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme entsprechend anzuwenden.“

8. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:

**„§ 44a
Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes im
Zuwendungsverfahren**

Ein Verwaltungsakt darf vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch Amtsträger zu bearbeiten. Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden. Das gilt auch für Verwaltungsakte, die mit einer Nebenbestimmung versehen oder verbunden werden.“

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil:

Zu Artikel 1 - Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen

Am 1. Juli 1999 begann die Landesregierung Vorsorge für die absehbaren Haushaltsbelastungen aus stetig steigenden Pensions- und Versorgungsausgaben zu betreiben. Was damals noch das Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen war, die im Jahr 2006 durch das Sondervermögen Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen ergänzt wurde, ist seit dem Jahr 2017 der einheitliche Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen. In diesem ist bis zum Jahresende 2024 ein Vermögensbestand von rund 15,9 Mrd. Euro erwirtschaftet worden.

Das Vermögen dient jedoch nicht einem Selbstzweck, sondern war von Beginn an darauf ausgelegt, eine Überforderung des Landeshaushalts durch Pensions- und Versorgungsausgaben zu vermeiden und, insbesondere mit Blick auf die Zuruhesetzung der sogenannten Baby-Boomer, die finanziellen Lasten abzufedern. Aus diesem Grund war es ursprünglich vorgesehen, den Teil des Vermögens, der auf das ehemalige Sondervermögen Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen entfällt, bereits ab dem Jahr 2018 für den Landeshaushalt verfügbar zu machen. Durch gemeinsame Anstrengungen konnte die Landesregierung es bislang vermeiden, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen zu müssen. Die Rahmenbedingungen haben sich jedoch in den letzten beiden Jahren derart verschlechtert, dass die steigenden Pensions- und Versorgungsausgaben nicht mehr aus den Mitteln des laufenden Landeshaushalts aufgefangen werden können.

Ausgehend von einer unterdurchschnittlichen wirtschaftlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen, die sich durch ein schrumpfendes Bruttoinlandsprodukt im Umfang von -1,0% (2023) und -0,4% (2024) ausdrückt, sind auch die Steuereinnahmen in diesen Jahren hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Auch nach aktuellem Stand sind die Aussichten auf ein nachhaltiges positives Wirtschaftswachstum eher begrenzt. Dies liegt zu einem nicht unerheblichen Teil an der willkürlichen Zollpolitik der US-amerikanischen Administration, die nach ersten Berechnungen das Wirtschaftswachstum um bis zu 0,5%-Punkte negativ beeinflussen könnte, aber auch an einer strukturellen Schwäche des Wirtschaftsstandortes zu deren Überwindung es nun einer gemeinsamen Kraftanstrengung bedarf.

Während also die Einnahmeaussichten eher als gedämpft zu bewerten sind, stellen sich auf der Ausgabenseite des Landeshaushalts Zwangsläufigkeiten ein, die strukturelle Mehrausgaben auch im Bereich der Pensionen und Versorgung bedingen. Hierzu ist in erster Linie die Besoldungserhöhung des Jahres 2025 zu nennen, die mit einer Erhöhung von 5,5% im vollen Umfang an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger weitergegeben wurde.

Es ist somit festzuhalten, dass aktuell und perspektivisch die strukturelle Belastung des Landeshaushalts durch Versorgungsausgaben zunimmt. Diese zusätzlichen Belastungen können nicht ohne Weiteres durch Umschichtungen im Landeshaushalt aufgefangen werden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen vor dem Hintergrund, dass die Gestaltung der Zukunft unseres Landes eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, eine Regelung etabliert werden, die es dem Haushaltsgesetzgeber ermöglicht, dem Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen zusätzliche Beträge zur Abfederung strukturell steigender Versorgungsausgaben entnehmen zu können. Diese Regelung ist ergänzend zu der generellen Möglichkeit der Entnahme laufender Zinserträge zu sehen, während gleichzeitig die Sicherung des Vermögensbestandes zum Wert 31. Dezember 2022 (13,1 Mrd. Euro) unangetastet bleibt.

Mit einem Vermögensbestand zum 31. Dezember 2024 von 15,9 Mrd. Euro kann der Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Bewältigung zukünftiger Herausforderungen nicht außen vorgelassen werden und muss, seinem Zweck entsprechend, einen zusätzlichen Beitrag leisten, bis das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht wieder hergestellt ist. Ein solcher Schritt schützt zudem die Handlungsfähigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen insgesamt, denn so wird verhindert, dass vergangenheitsbezogene Ausgaben gegen dringend notwendige zukunftsorientierte Transformationsinvestitionen abgewogen werden müssen. Dem entsprechend ist dieser verhältnismäßige Eingriff allein aus Gründen der Generationengerechtigkeit geboten.

Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

Auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion (Inklusionsförderungsgesetz – InklFöG) erhalten die Kommunen seit dem Schuljahr 2014/2015 neben einem jährlichen Ausgleich für wesentliche Belastungen infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) als weitere freiwillige Leistung des Landes eine Inklusionspauschale.

Die Höhe des in § 1 Inklusionsförderungsgesetz geregelten Belastungsausgleichs wird auf dem bisherigen, der letzten Evaluation entsprechenden Niveau von 10 Millionen Euro festgelegt. Absatz 6 wird aufgrund von Erledigung durch Zeitablauf aufgehoben. Die übrigen Regelungen in § 1 Inklusionsförderungsgesetz werden beibehalten.

Die Inklusionspauschale nach § 2 Inklusionsförderungsgesetz hat sich weder hinsichtlich der gesetzlichen Bemessungsgrundlagen noch bezüglich des Verteilungsmaßstabs bewährt. Der gesetzlich vorgeschriebene Kalkulations- und Evaluationsmaßstab für die Festsetzung der Inklusionspauschale gemäß § 2 Inklusionsförderungsgesetz stellt allein auf die Kostenentwicklung individueller Ansprüche gegen den Träger der Eingliederungs- oder Jugendhilfe für die Wohnbevölkerung zwischen 6 und 18 Jahren ab. Er bezieht sich somit auf Leistungen, für die die Inklusionspauschale gemäß § 2 Absatz 1 Inklusionsförderungsgesetz gerade nicht gewährt wird. Der gesetzlich vorgesehene Maßstab ist daher nicht schlüssig und infolge dessen fachlich als verfehlt anzusehen. Die rückläufige Beteiligung der Kommunen an den bisherigen Evaluationen der Inklusionspauschale lässt zudem keine Verbesserung der Datenlage erwarten, die eine präzisere Steuerung der Inklusionspauschale auf Basis der normierten Methodik ermöglichen würde. Darüber hinaus besteht Anpassungsbedarf hinsichtlich der Verteilungssystematik, weil lediglich Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt zu den Destinatären zählen, nicht aber die Vielzahl der Kommunen, die zwar Träger von Schulen des Gemeinsamen Lernens sind, aber kein eigenes Jugendamt haben. § 2 Inklusionsförderungsgesetz soll daher geändert werden.

Die Landesregierung bekennt sich weiterhin dazu, dass das inklusive Lernen eine bedeutende gesellschaftliche, politische und organisatorische Herausforderung darstellt, die Land und Kommunen nur in gemeinsamer Verantwortung realisieren können.

Daher soll die Inklusionspauschale zur Unterstützung von zielgerichteten Maßnahmen der Schulträger zur systemischen Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens fortgeführt werden.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen

Jährlich stellt das Land durch das für Integration zuständige Ministerium zur Förderung der landesweiten integrationspolitischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen Mittel in Höhe von mindestens 130 000 000 Euro zur Verfügung. Im Rahmen der Weiterführung der

Neuausrichtung der Fördermittel in Anpassung der Strukturen an die haushaltswirtschaftlichen Spielräume auf Basis einer Schwerpunktsetzung der Landesregierung im Haushaltsaufstellungsverfahren 2026 bedarf es einer gesetzlichen Anpassung an die Festlegungen im Haushaltsentwurf 2026.

Zu Artikel 4 – Änderung der Landeshaushaltsordnung

Zu den §§ 13 Absatz 4 und 18 ff. Landeshaushaltsordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates im März 2025 die Änderung der Schuldenbremse beschlossen. Danach gilt zwar weiterhin der Grundsatz aus Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz (GG), wonach die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Von diesem Grundsatz sind jedoch weitere mögliche Abweichungen normiert worden.

Für die Länder wurde in Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz eine Änderung beschlossen, wonach die Gesamtheit der Länder dem Grundsatz des Artikel 109 Absatz 3 Satz 1 entspricht, wenn die durch sie erzielten Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die Aufteilung der für die Gesamtheit der Länder zulässigen Kreditaufnahme nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 des Grundgesetzes auf die einzelnen Länder regelt ein Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen. Bestehende landesrechtliche Regelungen, die hinter der gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 7 Grundgesetz festgelegten Kreditobergrenze zurückbleiben, treten außer Kraft.

Mit dieser Änderung des Grundgesetzes ist es der Ländergesamtheit - in Ansehung wachsender finanzieller Herausforderungen - erstmals möglich, eine zulässige strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit in Anspruch zu nehmen. Die konkrete Aufteilung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit auf die einzelnen Länder soll durch ein Bundesgesetz, mit Zustimmung des Bundesrates, erfolgen. Für das Land Nordrhein-Westfalen stellt sich nun die Frage, welche gesetzlichen Bestimmungen geändert oder neueingefügt werden müssen, um die Ermächtigung für eine zulässige Kreditaufnahmemöglichkeit rechtssicher in Landesrecht zu überführen.

Zur Einführung von § 44a Landeshaushaltsordnung - Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes im Zuwendungsverfahren

Mit moderner Informationstechnik ist heute ein vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten möglich. Die Finanzverwaltung für Nordrhein-Westfalen nutzt – rechtlich zulässig – seit langem automatische Systeme zur Unterstützung und vollständigen Bearbeitung von Daten im Besteuerungsverfahren. § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen eröffnet grundsätzlich diese Möglichkeit auch für andere Verwaltungen. Die vorliegende Änderung macht von der in § 35a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen eingeräumten Möglichkeit der spezialgesetzlichen Regelung Gebrauch.

Diese automatisierten Verwaltungsakte unterliegen weiterhin den gesetzlichen Vorschriften, obwohl keine individuelle menschliche Willensentscheidung im Einzelfall erfolgt, da diese bereits bei der Programmierung des Systems getroffen wird. Vollautomatische Verwaltungsakte sind nur zulässig, wenn das zugrunde liegende materielle Recht keine Ermessensspielräume lässt.

Die Einführung setzt neben der aktuellen Rechtsprechung auch den entsprechenden Hinweis aus dem Bericht des Landesdatenschutzbeauftragten aus dem Bericht 2024 („Digitale Verwaltung: LDI NRW regt Erlass einer Rechtsvorschrift für automatisierte Förderentscheidungen an“ Seite 59) um.

Besonderer Teil:**Zu Artikel 1 - Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen**Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 3)

Bisher orientieren sich die Entnahmen aus dem Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen an der Höhe der durchschnittlichen langfristigen Rendite (§ 15 Absatz 3 Pensionsfondsgesetz – alt). Diese Regelung bleibt als Standardregelung erhalten. Darüber hinaus bekommt der Haushaltsgesetzgeber jedoch die Möglichkeit, zusätzliche Beträge zu entnehmen, um einem strukturellen Anstieg der Versorgungsausgaben im Landeshaushalt entgegenzuwirken. In jedem Fall bleibt jedoch die Vermögenssubstanz zum 31.12.2022 in Höhe von 13,1 Mrd. Euro geschützt und darf durch Entnahmen nicht unterschritten werden.

Zu Nummer 2 (§ 14 Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2 - Änderung des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische InklusionZu Nummer 1 (§ 1)

Der den Kommunen seit dem Schuljahr 2014/2015 gewährte jährliche Belastungsausgleich wurde dem gesetzlichen Auftrag entsprechend regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst. Die Höhe der jährlichen Leistungen des Landes für den Belastungsausgleich nach § 1 Absatz 3 Satz 2 wird in Umsetzung des Ergebnisses der vierten Evaluation des Inklusionsförderungsgesetzes (Vorlage 17/6210) auf 10 Millionen Euro festgesetzt. Dementsprechend erfolgt auch eine Anpassung der Verteilung der Mittel gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2.

Die Pflicht zur Überprüfung des Belastungsausgleichs nach § 1 Absatz 6 neue Fassung in Verbindung mit § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes sowie die Ermächtigung des für Schule zuständigen Ministeriums, bei einem Bedarf zur Anpassung die Höhe des Belastungsausgleichs durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festzulegen, bleiben unberührt.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Neben dem Belastungsausgleich nach § 1 Inklusionsförderungsgesetz erhalten die Kommunen als weitere freiwillige Leistung des Landes eine Inklusionspauschale (§ 2 Inklusionsförderungsgesetz). Die Inklusionspauschale dient der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (heute: § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) dienen (§ 2 Absatz 2 Inklusionsförderungsgesetz). Gleichwohl sieht das Inklusionsförderungsgesetz als Ausdruck eines politischen Kompromisses vor, dass zur Evaluation der Inklusionspauschale auf der Grundlage kommunaler Angaben die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche auf Eingliederungshilfe untersucht werden. Mithilfe dieses Verfahrens soll der Anstieg des Bedarfs an nicht-lehrendem Personal der Kommunen abgeschätzt werden.

Sowohl der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen als auch das Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung, das mit den gesetzlich vorgeschriebenen Evaluationen beauftragt worden ist (siehe zuletzt Vorlage 18/3331), haben auf grundlegende konzeptionelle Schwächen der Inklusionspauschale hingewiesen:

In seinem Jahresbericht 2022 über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2021 (Drucksache 18/839) hat der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen insbesondere gerügt, dass

- die Inklusionspauschale bei einigen Empfängern im allgemeinen Haushalt veranschlagt worden sei,
- der gesetzlich vorgegebene Verteilungsschlüssel dazu führe, dass Kommunen, die zwar Träger von Schulen des Gemeinsamen Lernens sind, aber kein eigenes Jugendamt haben, keine Mittel bekämen,
- der gesetzlich vorgegebene Maßstab für die turnusmäßige Evaluation zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs von einer empirisch nicht belegten Korrelation zwischen sozialrechtlicher Individualhilfe und inklusionsbedingtem Mehrbedarf an nicht-lehrendem Personal an Schulen ausgehe.

Das Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung hat ebenfalls darauf hingewiesen, dass das Inklusionsfördergesetz von einer bislang empirisch nicht belegten Korrelation zwischen Kosten für Einzelintegrationshilfe und den Kosten für nicht-lehrendes, kommunales Personal an Schulen des Gemeinsamen Lernens ausgehe. Gleichzeitig weist das Wuppertaler Institut auf die rückläufige, nicht zufriedenstellende Beteiligung der Kommunen an den Evaluationsprozessen hin.

Aufgrund der erheblichen konzeptionellen Schwächen von § 2 Inklusionsfördergesetz ist die Fortführung der bestehenden Evaluationssystematik auch mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot aus Artikel 86 Absatz 2 Satz 1 Landesverfassung NRW schwer in Einklang zu bringen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit umfassen sowohl das Sparsamkeitsprinzip, wonach ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz zu erzielen ist, als auch das Ergiebigkeitsprinzip, wonach mit einem bestimmten Mitteleinsatz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen ist. Diesen Geboten werden der Evaluationsmaßstab, der auf die Kostenentwicklung in einem Bereich abstellt, der nicht aus den zu untersuchenden Leistungen unterstützt werden soll, und der Verteilungsschlüssel, der nicht sicherstellt, dass die intendierte systemische Unterstützung auch tatsächlich bei den Schulen des Gemeinsamen Lernens ankommen, nicht gerecht.

Die Unzulänglichkeit des gesetzlichen Maßstabs verschärft sich schließlich dadurch, dass dieser bei der Bedarfsermittlung die in den letzten Jahren getätigten erheblichen zusätzlichen Aufwendungen des Landes für nicht-lehrendes unterstützendes Personal im Landesdienst unberücksichtigt lässt. Im Haushalt 2025 sind insgesamt 14.396 Planstellen und Stellen an den allgemeinen Schulen für die Inklusion und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in Schulen veranschlagt. Hinzu kommen 3.000 Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase. Mit diesem Stellenaufwuchs stärkt die Landesregierung die Rahmenbedingungen für ein inklusives Arbeiten an den Schulen. Das Land selbst unterstützt damit personell die Schulen des Gemeinsamen Lernens in erheblichem Umfang.

Aus den vorstehenden Gründen wird § 2 Inklusionsfördergesetz geändert.

Das Land wird künftig unmittelbar allen Kommunen, die Träger von Schulen des Gemeinsamen Lernens gemäß § 20 Absatz 5 Schulgesetz im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I sind, eine Inklusionspauschale gewähren. Hierbei ist zu beachten, dass die Aufnahme einzelner Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine allgemeine Schule nicht als Ort des Gemeinsamen Lernens definiert.

Das Land fokussiert sein finanzielles Engagement auf den Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I, weil diesen Schulstufen eine besondere Bedeutung für die Bildungsbiographie der Schülerinnen und Schüler zukommt. Die Förderung in der Primarstufe folgt einem präventiven Ansatz und soll möglichst dazu beitragen, dass sich schwierige

Lernausgangslagen von Schülerinnen und Schülern nicht im Sinne eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung verfestigen. Da die Sekundarstufe I zu Schulabschlüssen führt, die Grundlage für die weitere schulische oder berufliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sind, ist es von besonderer Bedeutung, sie auf den Erwerb dieser Abschlüsse so gut wie möglich vorzubereiten und sie dabei auch durch gute systemische Rahmenbedingungen zu unterstützen.

Das Land beteiligt sich an den Anstrengungen der Kommunen, ihre Schulen des Gemeinsamen Lernens durch systemisch wirkende, inklusionsförderliche Maßnahmen zu unterstützen. Die Neufassung des § 2 Absatz 2 Inklusionsfördergesetz betont, dass die Inklusionspauschale insbesondere der Mitfinanzierung von Personalmaßnahmen für eine systemische Unterstützung von Schulen des Gemeinsamen Lernens dient. Hierzu zählen insbesondere sogenannte Infrastrukturmodelle. In Infrastrukturmodellen arbeitende Schulen des Gemeinsamen Lernens erhalten unabhängig von einer Antragstellung auf Eingliederungshilfe im Einzelfall einen Pool an Schulassistentenkräften zur Verfügung, die bedarfsorientiert in den Schulen eingesetzt werden. Das in Infrastrukturmodellen eingesetzte Personal soll Aufgaben wahrnehmen, die geeignet sind, das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu erleichtern. Hierunter fallen beispielsweise Maßnahmen, die Schülerinnen und Schüler im Klassenverband, in Kleingruppen oder in Einzelförderung beim schulischen Lernen bedarfsorientiert unterstützen und das Miteinander in der Schule fördern. Aufgaben, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit von Schule zuzuordnen sind, bleiben den im Landesdienst stehenden Lehrkräften gemäß § 57 Schulgesetz sowie dem pädagogischen und sozialpädagogischen Personal gemäß § 58 Schulgesetz vorbehalten.

Nicht von der Inklusionspauschale umfasst sind weiterhin Maßnahmen, die der Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 112 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dienen.

Für kreisangehörige Gemeinden als Träger von Schulen des Gemeinsamen Lernens besteht die Möglichkeit, die ihnen vom Land nach den Absätzen 1 bis 3 gewährten Leistungen an den Kreis weiterzuleiten und dort zu konzentrieren, soweit der Kreis für die Schulen des Gemeinsamen Lernens in Trägerschaft seiner Gemeinden Angebote systemischer Unterstützung bereitstellt. Die kreisangehörigen Gemeinden können die Kreise durch die Weiterleitung der Inklusionspauschale bei der Wahrnehmung von Bündelungs- und Koordinierungsaufgaben im Bereich der schulischen Inklusion unterstützen.

Die jährliche Höhe der Inklusionspauschale beträgt weiterhin 67 Millionen Euro (siehe Vorlage 18/3331). Angesichts des weder fachlich zutreffenden noch empirisch belegten gesetzlichen Maßstabs zur Untersuchung der Inklusionspauschale anhand der Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung von sozialgesetzlichen Individualansprüchen wird künftig auf weitere Untersuchungen anhand dieses Maßstabs verzichtet und die Inklusionspauschale auf bisherigem Niveau fortgeführt. Eine alternative Datenabfrage bei den Schulträgern zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten im Bereich des nicht-lehrenden Personals zur Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens in den letzten beiden Evaluationszyklen führte aufgrund geringer Rücklaufquoten zu keiner belastbaren Datenlage (siehe Vorlage 17/6210, Vorlage 18/2069, Vorlage 18/3331). Vor diesem Hintergrund ist das Instrument der Abfrage nicht geeignet, um die tatsächlichen Aufwendungen der Schulträger in diesem Bereich zu ermitteln. Im Rahmen der Festlegung der künftigen Höhe der Inklusionspauschale ist zudem zu berücksichtigen, dass die Inklusionspauschale seit ihrer Einführung allein der Mit- und nicht der Vollfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen dient. Das Land engagiert sich außerdem über die Inklusionspauschale hinaus für eine personelle Stärkung des Gemeinsamen Lernens. Im Haushaltsplan 2025 sind insgesamt 14.396 Planstellen und Stellen an den allgemeinen Schulen für die

Neuausrichtung der Inklusion veranschlagt. Hinzu kommen 3.000 Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase.

§ 2 Absatz 4 Inklusionsfördergesetz setzt den Verteilschlüssel fest, nach dem die Gesamthöhe der Inklusionspauschale auf die Träger von Schulen des Gemeinsamen Lernens aufgeteilt wird. Demnach bemisst sich der betragsmäßige Anteil eines Schulträgers an der Gesamthöhe nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach der amtlichen Schulstatistik zum Stichtag des 15. Oktobers des jeweils vorletzten Jahres die Primarstufe oder die Sekundarstufe I einer Schule des Gemeinsamen Lernens des Trägers besucht haben. Die Summe aller Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe oder Sekundarstufe I an den von dem Schulträger getragenen Schulen des Gemeinsamen Lernens wird zu der entsprechenden landesweiten Schülerzahl ins Verhältnis gesetzt. Aufgrund des Stichtagsprinzips der Schulstatistik sind die Schülerzahlen des jeweils vorletzten Jahres heranzuziehen.

Die Inklusionspauschale wird weiterhin schuljahresbezogen jeweils spätestens am 1. Februar ausbezahlt. Um eine ordnungsgemäße Abwicklung des ersten Auszahlungsverfahrens nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes sicherstellen zu können, kann die Auszahlung im Schuljahr 2025/2026 bis zum 31. März 2026 erfolgen.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen der Weiterführung der Neuausrichtung der Fördermittel in Anpassung der Strukturen an die haushaltswirtschaftlichen Spielräume auf Basis einer Schwerpunktsetzung der Landesregierung im Haushaltsaufstellungsverfahren 2026 bedarf es eines Dispenses des § 3 Absatz 2 Satz 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz für das Haushaltsjahr 2026.

Zu Artikel 4 – Änderung der Landeshaushaltsordnung

Der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber hat sich im Rahmen seiner aus Artikel 109 Absatz 3 Satz 8 Grundgesetz zugewiesenen Kompetenz dazu entschieden, die nähere Ausgestaltung der Schuldenbremse für den Landeshaushalt nicht in der Verfassung von Nordrhein-Westfalen (LV NRW) zu regeln. Stattdessen enthalten die §§ 18 ff. Landeshaushaltsordnung als einfaches Landesrecht die wesentlichen Bestimmungen für eine zulässige Kreditermächtigung. Die §§ 18 ff. Landeshaushaltsordnung weisen folgende besondere Regelungssystematik auf, die bei der Implementierung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit zu berücksichtigen ist:

Im Wege einer Generalklausel bestimmt § 18 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung zunächst die Fälle, in denen der Landesgesetzgeber überhaupt zur Kreditaufnahme ermächtigt ist. Für den besonderen Fall einer Kreditaufnahme zur Deckung von Ausgaben nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Landeshaushaltsordnung wird auf die Öffnungsklausel des § 18a Landeshaushaltsordnung verwiesen. Die Vorschrift des § 18a Landeshaushaltsordnung konkretisiert dann die Fallgestaltungen, in denen – unter der Einhaltung besonderer Voraussetzungen – ein Haushaltsausgleich durch Einnahmen aus Krediten zulässig ist. Die §§ 18a Absatz 2 i. V. m. 18b Landeshaushaltsordnung regeln die Kreditaufnahme in Ausnahmesituationen wie Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen.

Entsprechend erhalten die §§ 18a Absatz 3 i. V. m. 18c bis 18h Landeshaushaltsordnung die Bestimmungen zur einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung (sog. Konjunkturkomponente).

Eine strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit gibt es für das Land Nordrhein-Westfalen bislang nicht. Diese soll im Hinblick auf die grundgesetzlichen Änderungen durch entsprechende Änderungen der §§ 18 ff. Landeshaushaltsordnung nun ausdrücklich geregelt werden. Die Änderung folgt der Maßgabe des Grundgesetzes, dass Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Dieser Grundsatz gilt als erfüllt, wenn die Einnahmen aus Krediten die zulässige strukturelle Kreditaufnahme nach einem Bundesgesetz gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 7 des Grundgesetzes nicht überschreiten.

Die Änderungen der §§ 18 ff. Landeshaushaltsordnung stellen sicher, dass die Ermächtigungsgrundlage zur Kreditaufnahme nach Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes im Sinne des Artikel 109 Absatz 3 Satz 7 des Grundgesetzes Geltung erlangt. Gleichzeitig ergeben sich durch die Änderungen der §§ 18 ff. Landeshaushaltsordnung noch weitere Anpassungserfordernisse bzw. Folgeänderungen in Bezug auf bislang im jährlichen Haushaltsgesetz verortete Regelungen.

Zu Nummer 1 (§ 13 Absatz 4 Nummer 4)

Die Änderung ist Folge der Implementierung des § 18i Landeshaushaltsordnung, mit welchen nun-mehr die Regelungen zur Kreditermächtigung enden. Der Begriff „Konjunkturkomponente“ ist durch den Begriff „zulässige Kreditaufnahme“ zu ersetzen. Der Oberbegriff ist nicht mehr sachgerecht und daher anzupassen, weil mit § 18i Landeshaushaltsordnung fortan die Ermächtigung für eine zulässige strukturelle Kreditaufnahme hinzutritt. Die Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme orientiert sich am Verfahren des Stabilitätsrats gemäß Artikel 109a Absatz 2 des Grundgesetzes.

Zu Nummer 2 (§ 18 Absatz 1 Nummer 1)

Die Streichung des Verweises auf § 18b Landeshaushaltsordnung dient der Vermeidung eines systematisch unzutreffenden Doppelverweises. Der bisherige § 18 Absatz 1 Nummer 1 Landeshaushaltsordnung versteht sich als Generalklausel für die Kreditermächtigung im Allgemeinen. Vor diesem Hintergrund ist aus gesetzessystematischen Gründen lediglich ein Verweis auf die Öffnungsklausel des § 18a Landeshaushaltsordnung sachgerecht, die diejenigen Kreditaufnahmemöglichkeiten definiert, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen. § 18b Landeshaushaltsordnung ist keine vergleichbare Öffnungsklausel; die Vorschrift enthält die konkreten Voraussetzungen für die Aufnahme von Krediten in Ausnahmesituationen. Auf diese Vorschrift wird bereits – so systematisch zutreffend – durch § 18a Absatz 2 Landeshaushaltsordnung verwiesen.

Zu Nummer 3a (§ 18a Absatz 1 Satz 2)

Der § 18a Absatz 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung normiert den Grundsatz, wonach der Haushalt ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen ist. Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten die zulässige strukturelle Kreditaufnahme nicht überschreiten. Um dieser Einordnung - als gesetzliche Fiktion - in Abgrenzung zu den übrigen Fällen der Kreditaufnahmemöglichkeit ausreichend Rechnung zu tragen, ist die zulässige strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit aus rechtssystematischen Gründen in unmittelbarer Nähe zum Grundsatz des Haushaltsausgleichs ohne Einnahmen aus Krediten in einem neuen Satz 2 zu regeln. Diese Änderung orientiert sich zudem an der grundgesetzlichen Regelung des Artikels 115 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz, welche den Bund ermächtigt, eine strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit in Anspruch zu nehmen.

Zu Nummer 3b (§ 18a Absatz 2)

Durch die Ergänzung des § 18a Absatz 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung ist die Anpassung des Verweises in Absatz 2 erforderlich.

Zu Nummer 3c (§ 18a Absatz 3 Satz 1)

Durch die Ergänzung des § 18a Absatz 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung ist die Anpassung des Verweises in Absatz 2 erforderlich.

Zu Nummer 4 (§ 18d Absatz 4)

Durch die Übernahme der bisherigen Regelung des § 3 Absatz 3 Haushaltsgesetz in § 18d Landeshaushaltsordnung ist ein neuer Absatz 4 erforderlich. Die Regelung sieht im Haushaltsvollzug eine Reduzierung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung im Haushaltsgesetz vor, wenn gegenüber den bei der Haushaltsaufstellung erwarteten Steuereinnahmen Steuermehreinnahmen, bereinigt um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, zu verzeichnen sind.

Zu Nummer 5 (§ 18e Absatz 1 Satz 3)

Durch die Übernahme der bisherigen Regelung des § 3 Absatz 4 Satz 2 Haushaltsgesetz in § 18e Absatz 1 Landeshaushaltsordnung ist ein neuer Satz 3 erforderlich. Die Regelung normiert eine Unterrichtspflicht gegenüber dem Landtag über das Ergebnis der Konjunkturkomponente nach Haushaltsabschluss zum 30. April des Folgejahres.

Zu Nummer 6a (§ § 18g Absatz 1)

Die bisherige Regelung des § 18g Landeshaushaltsordnung wird in einen neuen Absatz 1 überführt.

Zu Nummer 6b (§ 18g Absatz 2)

Durch die Übernahme der bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 2 Haushaltsgesetz in § 18g Landeshaushaltsordnung ist ein neuer Absatz 2 erforderlich. Die Regelung dient der Ermittlung der Konjunkturkomponente bei Nachtragshaushaltsgesetzen. Bei Änderungen der konjunkturellen Lage kann es während des Haushaltsvollzugs erforderlich sein, nicht vorhersehbare Entwicklungen bei den Einnahmen, die nicht auf einer Ausnahmesituation nach § 18b Landeshaushaltsordnung beruhen, zu berücksichtigen und die Kreditaufnahme dann entsprechend anzupassen.

Die Berechnung erfolgt grundsätzlich gemäß § 18e Landeshaushaltsordnung. Für die Steuerabweichungskomponente wird hierzu die Differenz zwischen den nach der aktuellen Steuerschätzung erwarteten Steuereinnahmen und den bei der Haushaltsaufstellung erwarteten Steuereinnahmen nach § 18d Absatz 2 Landeshaushaltsordnung errechnet. Die Differenz ist um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht bekannt waren und bis zur aktuellsten Steuerschätzung kassenwirksam wurden, zu bereinigen.

Zu Nummer 6c (§ 18g Absatz 3)

Durch die Übernahme der bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 3 Haushaltsgesetz in § 18g Landeshaushaltsordnung ist ein neuer Absatz 3 erforderlich. Die Regelung sieht im Haushaltsvollzug eine Reduzierung der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung im Haushaltsgesetz vor, wenn gegenüber den bei der Aufstellung von Nachträgen zum Haushaltsgesetz erwarteten Steuereinnahmen Steuermehreinnahmen, bereinigt um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen, zu verzeichnen sind.

Zu Nummer 7 (18i Satz 1)

Durch den neuen § 18i Satz 1 Landeshaushaltsordnung wird die Ermächtigung aus Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz für eine zulässige strukturelle Kreditaufnahmemöglichkeit in Landesrecht umgesetzt. Das Bundesgesetz, welches die Berechnung und Aufteilung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit für die Gesamtheit der Länder bestimmt, liegt noch nicht vor. Daher ist zunächst nur ein Verweis als sog. Platzhalter vorgesehen. Sobald das Bundesgesetz verabschiedet und verkündet ist, soll ein unmittelbarer Normverweis auf das konkrete Bundesgesetz erfolgen. Andernfalls enthielte die Landeshaushaltsordnung nur einen mittelbaren Verweis auf die maßgebliche Vorschrift, aus welcher sich die Ermächtigung zur zulässigen strukturellen Kreditaufnahmemöglichkeit für Nordrhein-Westfalen ergibt. Maßgeblich für die Einhaltung des Grundsatzes aus § 18a Absatz 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung ist das noch zu verkündende und zu verabschiedende Gesetz. Voraussichtlich wird die Berechnung in Anlehnung an § 4 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (Artikel 115-Gesetz – G 115) und die Aufteilung in Anlehnung an den sog. „Königsteiner Schlüssels“ erfolgen, sodass im § 18i Landeshaushaltsordnung bei Erlass des Bundesgesetzes weitere Regelungen erforderlich werden.

Zu Nummer 7 (§ 18i Satz 2)

Der neue § 18i Satz 2 Landeshaushaltsordnung dient der Klarstellung, dass die Berechnung der Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme oder der Tilgung von der nach Haushaltsabschluss zulässigen Kreditaufnahme oder erforderlichen Tilgung gemäß § 18h Absatz 1 Satz 1 Landeshaushaltsordnung auch die strukturelle Kreditaufnahme nach § 18i Satz 1 Landeshaushaltsordnung umfasst. Eine Tilgungsverpflichtung für zulässige strukturelle Kreditaufnahmen besteht nicht.

Zu Nummer 8 (§ 44a)

Durch Satz 1 der Vorschrift wird klargestellt, dass ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden darf, sofern kein Anlass besteht, den Einzelfall durch einen Amtsträger bearbeiten zu lassen. Eine Bearbeitung durch einen Amtsträger ist beispielsweise zwingend erforderlich, wenn das anzuwendende materielle Recht eine Ermessensentscheidung oder einen Beurteilungsspielraum vorsieht oder wenn die Subsumtion unter einen konkreten Tatbestand nicht automatisiert erfolgen kann.

Im Bereich des Zuwendungsrechts ist denkbar, dass vollautomatisierte Bescheide erlassen werden. Zwar besteht in den meisten zuwendungsrechtlichen Fällen grundsätzlich Ermessen, was einer vollautomatisierten Entscheidung entgegenstehen würde. Allerdings gibt es auch im Zuwendungsrecht Konstellationen, in denen das Ermessen auf null reduziert wird.

Eine Ermessensreduzierung auf null bedeutet, dass eine Behörde, obwohl ihr grundsätzlich Ermessen bei der Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung zusteht, in bestimmten Situationen nur eine einzige rechtlich zulässige Entscheidung treffen kann. Dies ist Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz). Wird diese Ermessensreduzierung missachtet, handelt die Behörde ermessensfehlerhaft.

Ein Beispiel hierfür sind Förderungen, bei denen die Antragsbewilligung nur von wenigen maschinell erfassbaren Voraussetzungen abhängt. Auch bei vollautomatisch erlassenen Verwaltungsakten finden die übrigen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleisten, Anwendung.

Der Einsatz automatischer Einrichtungen beim Erlass von Verwaltungsakten dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung, weil vor allem einfach strukturierte Verfahren mit geringerem Aufwand schnell erledigt werden können.

Durch Satz 2 wird im Sinne des Untersuchungsgrundsatzes des Verwaltungsrechtes klargestellt, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Betroffenen Berücksichtigung finden müssen. Bei einem individuellen Einzelvortrag muss eine Aussteuerung und – je nach Relevanz für das Verfahren – eine weitere Bearbeitung außerhalb des automatisierten Verfahrens oder es kann eine Rückführung in dieses erfolgen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.